



GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT RODGAU

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 06.12.2010 für die Friedhöfe der Stadt Rodgau folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, in einem Alten- oder Pflegeheim, in einer Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs. 4 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt Rodgau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe und Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag	75,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschenurne pro Monat	24,00 €
c) Benutzung einer Tiefkühlzelle je angefangenem Tag	214,00 €
d) Benutzung des Waschraumes	154,00 €
e) Gestellung von Sargträgern/Hilfskräften pro Träger und Einsatz	32,00 €

(2) Für die Benutzung der Trauerhallen / des Verabschiedungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallennutzung, pro Zeremonie einschl. Ausschmückung und Reinigung	250,00 €	
b) Trauerhallennutzung, pro Zeremonie bei Nachfeier einschl. Ausschmückung und Reinigung	154,00 €	
c) Trauerhallennutzung von Freitag 12.00 Uhr bis einschließlich Sonntag	50 % Zuschlag	
d) Nutzung des Verabschiedungsraumes auf dem Waldfriedhof Jügesheim einschl. Ausschmückung und Reinigung	75,00 €	1) 2)

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	1.393,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte	1.460,00 €
3) in einem Tiefengrab für die untere Beisetzung	1.725,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	348,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	531,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	531,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (Sarg)	531,00 €
d) in einer Gemeinschaftsgrabanlage	531,00 €
e) in einem anonymen Urnengrab	464,00 €
f) in einer Baumgrabstätte	531,00 €

3)

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühren erhoben: 398,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 133,00 €.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 2.919,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau | 3.649,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 1.725,00 € |
|
(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 25 % der vorstehenden Sätze. | |
|
(3) Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 796,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau | 995,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 531,00 € |
| c) aus einer Urnenwand, innerhalb des Friedhofs | 597,00 € |
| d) aus einer Urnenwand nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt Rodgau | 746,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 332,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 791,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 911,00 € |
| als pflegeleichte Rasengrabstätte | 1.632,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 791,00 €
- (3) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 747,00 €
- (4) Für eine Urnenwandgrabstätte pro Grabstelle 1.707,00 €

Die Nutzungsgebühren für pflegeleichte Rasengrabstätten umfassen die Kosten der Bereitstellung (ohne Grabstein und ohne Namensinschrift) sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren bzw. 35 Jahren auf der Erweiterungsfläche des Neuen Friedhofes in Nieder-Roden (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Grabstelle pro Jahr	50,00 €
als pflegeleichte Rasengrabstätte, pro Stelle und Jahr	86,00 €
als pflegefreie Grabstätte in Gemeinschaftsgrabanlagen, je Stelle und Jahr	97,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:

Für eine Grabstelle pro Jahr	36,00 €
als pflegeleichte Rasengrabstätte für 2 Stellen pro Jahr	104,00 €
als pflegefreie Grabstätte in Gemeinschaftsgrabanlagen pro Stelle und Jahr	59,00 €

Die Nutzungsgebühren für pflegeleichte Rasengrabstätten umfassen die Kosten der Bereitstellung (ohne Grabstein und Namensinschrift) sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

Die Nutzungsgebühren für pflegefreie Grabstätten umfassen die Kosten der Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege und der Anlagenpflege. Kosten für eine Namensinschrift sind nicht darin enthalten.

(3) Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem bestehenden, bereits belegten Erdgrab	665,00 €
---	----------

(4) Für eine Tiefengrabstelle ist der Gebührenanteil für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlage zu entrichten	665,00 €
---	----------

(5) Für eine Urnenwandgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr	87,00 €
--	---------

(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1,2,3 und Abs. 4 sowie § 22, 23a, 23b, 23c, 23d und 23e der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend der Abs. 1, 2 und 5 erhoben.

3)

(7) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) In einer thematischen Gemeinschaftsgrabanlage	
für eine Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	59,00 €
für eine Erdwahlgrabstelle pro Jahr	97,00 €
b) Im muslimischen Grabfeld	
für eine Reihengrabstätte	911,00 €
für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr	50,00 €
für eine pflegeleichte Rasengrabstätte als Reihengrab	1.632,00 €
für eine pflegeleichte Rasengrabstätte als Wahlgrab pro Grabstelle und Jahr	86,00 €
c) Im Garten der Sternenkinder	685,00 €
d) In den Baumgrabstätten	
für eine Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	55,00 €

Die Nutzungsgebühren für Grabstätten in den thematischen Gemeinschaftsgrabanlagen umfassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Kosten für eine Namensinschrift sind darin nicht enthalten.

Die Nutzungsgebühren für Baumgrabstätten umfassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Die Anfertigung und Beschriftung der Gedenktafeln einschließlich der Anbringung an die Gedenkstele ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

3)

(2) Für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung), die nach dem 1. Januar 2007 erworben wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Erdgräbern pro Grabstelle	272,00 €
2) bei Urnengräbern pro Grabstätte	144,00 €
3) bei Urnenwänden pro Grabkammer	82,00 €
4) bei Kindergräbern	144,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen nicht bei Bestattungen in Gemeinschaftsgrabanlagen, in den Baumgrabstätten sowie im Garten der Sternenkinder.

c) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

3)

(2) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung), die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde und in denen eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Erdgräbern pro Grabstelle	272,00 €
2) bei Urnengräbern pro Grabstätte	144,00 €
3) bei Urnenwänden pro Grabkammer	82,00 €
4) bei Kindergräbern	144,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Zubelegung der Grabstätte.

1) 2)

(3) Für Grabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und in denen keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat und der Abbau sowie die Entsorgung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte erfolgt (§ 27 Abs. 4 und 6) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Erdgräbern pro Grabstelle	272,00 €
2) bei Urnengräbern pro Grabstätte	144,00 €
3) bei Urnenwänden pro Grabkammer	82,00 €
4) bei Kindergräbern	144,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

2)

§ 12 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Rodgau folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 der Friedhofssatzung)

- 1) für die Dauer von 1 Monat 25,00 €
- 2) für die Dauer von 1 Jahr 65,00 €

b) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung) 24,00 €

c) Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 25 der Friedhofssatzung) 94,00 €

d) Ausstellung einer Graburkunde 24,00 €

e) Ausstellung eines Grabnachweises zur Kremation 24,00 €

f) Änderung oder Überschreibung eines Nutzungsrechts 24,00 €

g) Nachträgliche Veränderung einer gemeldeten Bestattung 24,00 €

h) Anmahnung der Herstellung der Standsicherheit nach Prüfung 24,00 €

i) Aufbewahrung einer Urne je angefangenem Monat ab 4 Wochen nach dem Todestag 24,00 €

j) Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit sowie bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte:

- 1) Erdgrabstelle pro Jahr 33,50 €
- 2) Urnengrabstelle pro Jahr 31,00 €

3)

k) Gestellung eines Leihсарges 21,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Rodgau veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung inklusive Friedhofsgebührenverzeichnis vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Rodgau, den 07.12.2010

Magistrat der Stadt Rodgau

Hoffmann
Bürgermeister

- 1)
**1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rodgau vom 01.01.2011;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2012
Amtlich bekannt gemacht am 31.05.2012; in Kraft ab 01.07.2012**

 - 2)
**2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rodgau vom 01.01.2011;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2013
Amtlich bekannt gemacht am 12.12.2013; in Kraft ab 01.01.2014**

 - 3)
**3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rodgau vom 01.01.2011;
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2017
Amtlich bekannt gemacht am 29.06.2017; in Kraft ab 01.07.2017**
-